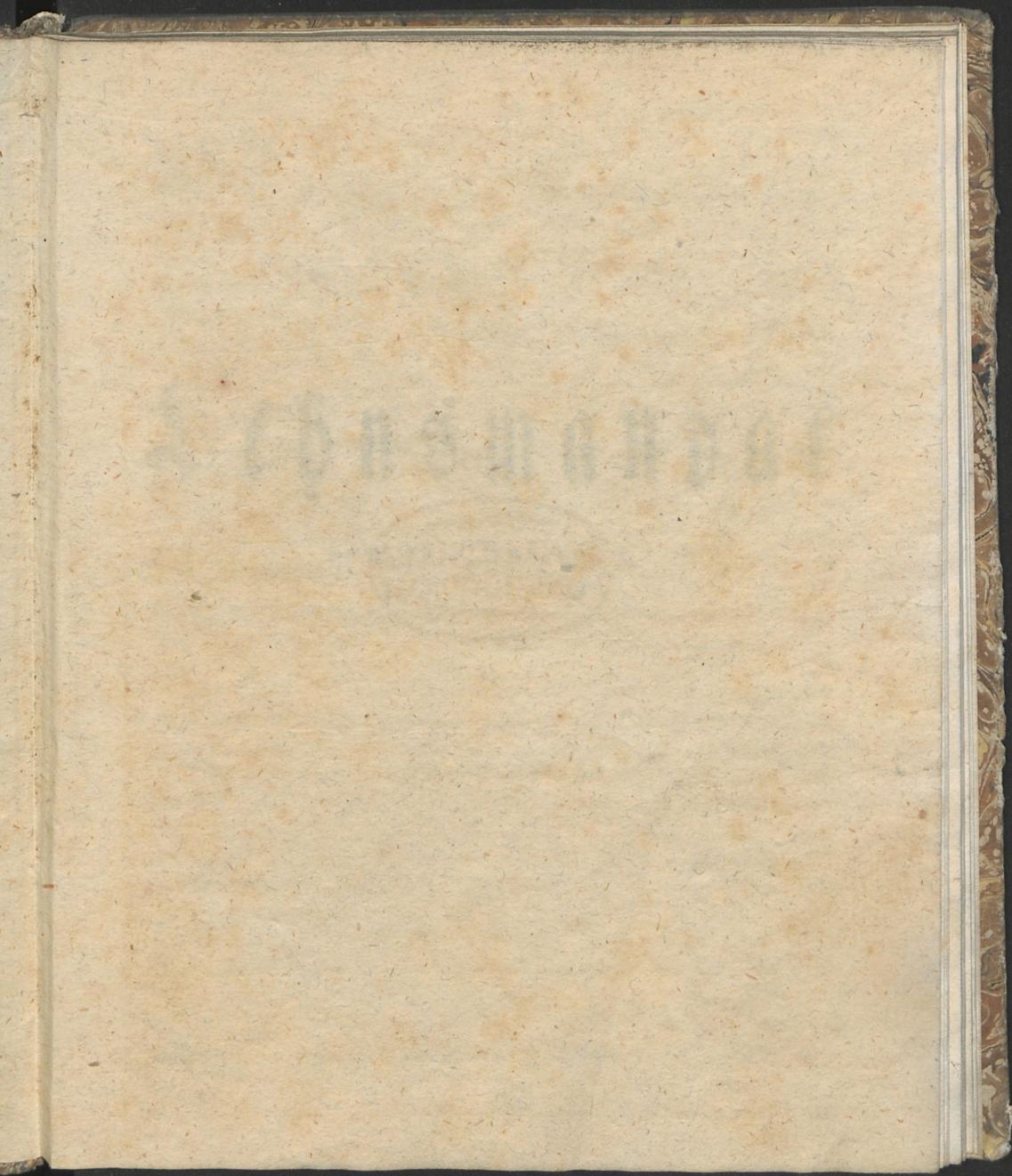




(170) (3,417)

IX. 82^b. d.





Lehnsmandat

vom 18ten Juni 1795.



Wir ERNST FÜRSTEN,
von **GOTTES** Gnaden Herzog
zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg,
auch Engern und Westphalen, Landgraf
in Thüringen, Marggraf zu Meissen, gefür-
steter Graf zu Henneberg, Graf zu der
Mark und Ravensberg, Herr
zu Ravenstein ꝛc.

fügen hiermit zu wissen: Nachdem wahrzunehmen gewesen,
daß die Unkunde der bey dem Altenburgischen Lehnhofe herge-
brachten Rechte und Gewohnheiten und der diesfalls bestehenden
Verordnungen und Verträge, nicht nur öfters Lehnsfehler, wo-
durch Vasallen, welche dergleichen begangen, in Nachtheil verset-
tet worden, erzeuget, sondern auch zuweilen Veranlassung gegeben
habe, eine der Natur und Art der Lehne entgegenstehende Behand-
lung der Lehngüter zu suchen und zu erwarten; so haben Wir,
um nicht nur diesen Abweichungen künftig zuvor zu kommen, son-
dern

322
bern auch, weil der Wunsch nach einem ordentlichen Lehnsgesetz allgemein geworden, um diesen in Ansehung Unseres Saalfeldischen Landesanteils zu erfüllen, die Entschliesung gefasset, durch gegenwärtiges Mandat, welches auf die bey gedachtem Lehnhofe hergebrachten Gewohnheiten, vorhandenen Verordnungen und Verträge, auch die gemeinen Lehnrechte, gegründet ist, die Pflichten und Obliegenheiten der getreuen Vasallen in der Saalfeldischen Landesportion bey der Erlangung und Erneuerung der Lehn und Mitbelehnenschaft, auch bey der Verpfändung und Veräußerung der Lehne, so wie Dasjenige, was sie hierbey, den Rechten und Gewohnheit nach, von Uns als Lehnherren zu erwarten haben mögen, bekannt machen zu lassen.

Wie nun dieses Mandat durch welches jedoch im Uebrigen die Verordnungen der gemeinen Lehnrechte nicht aufgehoben werden, in den darinnen bemerkten Fällen künftighin zur einzigen Vorschrift dienen soll; als versehen Wir Uns zu Unsern getreuen Vasallen und Unterthanen, daß sie dieser Unserer landes- und lehnherrlichen Verordnung in Allem genau nachkommen werden.

Erstes



Erstes Capitel.

Von Suchung und Erneuerung der Lehn.

§. 1.

Die Suchung und Erneuerung der Lehn ist in allen den Fällen erforderlich, in welchen das Obereigenthum, (dominium directum) eines Lehns, oder das nutzbare Eigenthum (dominium utile) desselben, von einer Person auf die andere übergeht.

§. 2.

Eben dieses gilt auch in Ansehung der Theile eines Lehns, es mögen nun dieselben wirklich von einander abgefordert seyn, oder als ein ganzes Lehn von mehreren Theilhabern gemeinschaftlich und unvertheilt besessen werden.

§. 3.

Es haben also nicht nur die Besitzer abgeforderter Theile eines Lehns und die Theilhaber unvertheilter Lehne in allen den Fällen, wenn das Obereigenthum auf eine andere Person übergeht, sondern auch Diejenigen, welche zum nutzbaren Eigenthume eines Theils von einem Lehne gelangen wollen,

ten, es sey nun dieser Theil abgesondert, oder er bestehet blos in einem unabgesonderten Antheile an einem von Mehrern gemeinschaftlich besessenen Lehne, jedesmal die Lehn zu suchen.

§. 4.

Die Lehn ist in einem jeden vorkommenden Falle, bey Verlust des Lehns, binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen zu suchen, welche Frist bey dem Uebergange des Obereigenthums, oder nutzba- ren Eigenthums durch den Todesfall, von dem Tage, da sich dieser Fall ereignet, und bey Erkaufung, oder sonstiger Acquisition, von dem Tage der Aushändigung der Confirmation des Contracts, im Falle der Resutation aber, von dem Tage der dem Lehnfolger geschehenen legalen Bekanntmachung derselben, und endlich bey der Erstehung, von dem Tage der Aushändigung des Adjudicationsscheins, jedoch so, daß diese Tage selbst nicht mit in Aufrechnung kommen, zu rechnen ist.

§. 5.

Das Gesuch um die Beleihung ist in einem an Uns, oder Unsere Nachfolger im Obereigenthume, gerichteten und bey Unserm Lehnhofe einzureichenden Schreiben anzubringen, in welchem sowohl das Lehn, als der Fall, auf welchen die Beleihung gebeten wird, jedesmal genau und bestimmt anzugeben ist, und dem zugleich die zur Legitimation erforderlichen Documente, wenn solche nicht bereits bey den Lehnacten befindlich sind, urschriftlich beigelegt werden müssen.

§. 6.

Von Unserm Lehnhofe ist hierauf, wenn in Ansehung der gesuchten Beleihung kein Bedenken vorwaltet, welches eine Berichterstattung, oder sonstige Verfügung, nothwendig macht, sofort ein Termin zur Empfangung der

der Lehn, welcher jedoch wenigstens auf eine sächsische Frist hinausgesetzt werden muß, anzuberaumen und in der zu erlassenden Ladung des angebrachten Gesuchs um die Beleihung ausdrücklich Erwähnung zu thun.

§. 7.

Diese Ladungen sind den in Unsern Landen angefessenen, oder wohnhaften Personen, und Denen, welche bereits Bevollmächtigte bestellt und legitimirt haben, nach der Vorschrift der Proceßordnung zu insinuiren; Denenjenigen aber, welche, ohne einen Bevollmächtigten zu Annahme der Citation legitimirt zu haben, außer Landes wohnhaft, oder nicht angefessen sind, mit der Post zuzusenden, und nur im Falle der Nichtbefolgung unter Bestimmung einer anderweiten Frist durch Requisition ihrer ordentlichen Obrigkeit zuzufertigen.

§. 8.

Ob nun schon die Lehn binnen der vorgeschriebenen Zeit von einem Jeden zu befolgen ist, welcher zum nutzbaren Eigenthume eines Lehns gelangen will, so leidet doch dieses in Ansehung der Unmündigen, welche nicht eher, als nach Zurücklegung des sechszehenden Jahres ihres Alters zur Ablegung der Lehnspflicht zugelassen werden können, ingleichen der Abwesenden, deren Aufenthalt unbekannt ist, und aller solcher Personen, welche des Gebrauchs ihrer Vernunft beraubt, und deutliche Begriffe zu empfangen und auszudrücken unfähig sind, eine Ausnahme.

§. 9.

Allen solchen Personen ist nemlich, sobald sie durch Erbfolge, oder auf eine andere Weise, einen rechtmäßigen Anspruch auf das nutzbare Eigenthum eines Lehns erlangen, oder bey Abwesenden und des Gebrauchs ihrer Vernunft beraubten Personen, welche bereits das nutzbare Eigenthum

eines Lehns besitzen, sobald die vormundschaftliche Aufsicht eintritt, wenn sie gleich mit einem Allodialvormunde versehen sind, in des letztern oder eines andern dazu geschickten Mannes Person, ein besonderer Lehnsvormund von dem Lehnhofe zu bestellen.

§. 10.

Dieser hat nicht nur überhaupt Demjenigen, was die allgemeine Vormundschaftsordnung den Lehnsvormündern vorschreibt, genau nachzukommen, sondern auch vornehmlich im Nahmen seiner Pflegbefohlenen in allen, während seiner Lehnsvormundschaft vorkommenden, oder bey Ueberrahme derselben bereits eingetretenen Lehnsfällen, für dieselben binnen der im 4ten §. bestimmten Frist, und auf die im 5ten §. vorgeschriebene Art, die Lehn zu suchen, und dabey unter bezubringender Bescheinigung des Alters der Unmündigen zu bitten, daß zu wirklicher Ablegung der Lehnspflicht, den Unmündigen und den des Gebrauchs der Vernunft beraubten Personen, bis sie Alters oder Verstands wegen dazu gelassen, den Abwesenden aber so lange, bis ihnen ihre Obliegenheit der Lehnsbefolgung bekannt gemacht werden können, Indult ertheilet werden möge.

§. 11.

Hierauf hat Unser Lehnhof einen Indultschein dem Lehnsvormunde zuzufertigen, dieser aber dafür zu sorgen, daß die Unmündigen binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, nach Erfüllung des sechszehenden Jahres, sich zur Empfangung der Lehn wirklich stellen und daß den Abwesenden ihre Verbindlichkeit, der Lehn Folge zu leisten, so bald als möglich bekannt gemacht werde.

§. 12.

Läßt der Lehnsvormund hierbey, oder bey Suchung des Indults, einen Fehler oder Versehen zu Schulden kommen, so kann zwar solches seinen

seinen Pflegbefohlenen, weil sie sich der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erfreuen haben, nicht nachtheilig seyn; es hat aber der Vormund nachdrückliche Abndung seiner Pflichtvergeffenheit zu erwarten.

§. 13.

Auf jeden Fall haben Minderjährige, die nicht die Lehn bereits wirklich empfangen haben, nach zurückgelegtem ein und zwanzigstem Jahre, Abwesende, nach dem auf Erfordern zu bescheinigenden Zeitpuncte, in welchem sie zuerst von ihrer Verbindlichkeit zu Befolgung der Lehn Nachricht erhalten haben, Personen die des Gebrauchs ihrer Vernunft beraubet sind, von der Zeit an, da sie durch Aufhebung der geordneten Vormundschaft als solche, die zu dem völligen Gebrauche ihrer Vernunft wieder gelanget, anerkannt worden, binnen der bestimmten Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, zu wirklicher Empfangung der Lehn wegen aller inzwischen vorgekommenen Fälle, bey Verlust des Lehns, sich bey dem Lehnhofe anzumelden, worauf von demselben, wie im 6ten Sen verordnet worden, weiter zu verfahren ist.

§. 14.

Weil hiernächst sowohl vorbemerkte Personen, als andere, welchen die Befolgung der Lehn obliegt, durch Krankheit, oder andere Umstände behindert werden können, der Lehn binnen der festgesetzten Zeit Folge zu leisten; so soll zwar ihnen auch um eine Verlängerung dieser Frist nachzusuchen gestattet seyn, es steht jedoch dieselbe nur auf den Fall zu erwarten, wenn dieses Gesuch noch vor Ablaufe der bestimmten Frist bey Unserm Lehnhofe gehörig eingereicht wird, die angeführten Verhinderungsursachen wichtig sind und solche hinlänglich bescheiniget worden.

§. 15.

§. 15.

Wenn denn dergleichen wichtige Verhinderungen in Zeiten bey Unserm Lehnhofe bescheiniget worden, kann derselbe den geberenen Indult ertheilen; es darf aber diese Frist nicht mehr als ein Jahr, sechs Wochen und drey Tage in sich fassen, und muß in dem darauf auszufertigenden Indultscheine ein anderer Tag zu Empfangung der Lehn angesetzt werden.

Auf gleiche Weise ist auch bey Unserm Lehnhofe bey der ersten Wiederholung eines solchen Gesuchs zu verfahren; fernere Indultgesuche sind aber von demselben ganz abzuweisen.

§. 16.

Sollte Demjenigen, welchem das nutzbare Eigenthum eines Lehns anfällt, oder dem Besitzer eines Lehns, bey den im Obereigenthume vorkommenden Veränderungsfällen, weil zu dessen Vermögen ein Concurs entstanden, oder derselbe in Inquisition befangen wäre, oder anderer wichtigen Ursachen halber, die Lehn noch zur Zeit nicht gereicht werden können; so hat derselbe gleichwohl, bey Verlust des Lehns, die Lehn binnen der vorgeschriebenen Zeit behörig zu suchen, und ist demselben hierauf von dem Lehnhofe ein Vigilanzschein anzufertigen.

§. 17.

Gleichwie nun die in dieser Art vorkommenden Versäumnisse den Mitbelehnten und Gläubigern an ihren Rechten unschädlich seyn sollen; so hat vielmehr im Falle eines vorhandenen Concurses, der curator bonorum, wenn der Gemeinschuldner seiner Obliegenheit nicht nachgekommen ist, binnen drey Monaten, nach Ablaufe der dem letztern zustehenden Frist, die Suchung der Lehn im Nahmen des Gemeinschuldners zu bewirken, hingegen Derjenige, bey welchem solche Hindernisse der Beleihung obgewaltet haben, nachdem dieselben gehoben worden, binnen einem Jahre,
sechs

Von Suchung und Erneuerung der Lehn.

9

sechs Wochen und drey Tagen, von diesem Zeitpuncte an, sich anderweit bey dem Lehnhofe zu Empfangung der Lehn zu melden.

§. 18.

An dem zur Empfangung der Lehn anberaumten Tage hat sich der Zubeleihende, bey Verlust des Lehns, bey dem Lehnhofe zur Vormittagszeit gebührend zu melden und vor der wirklichen Beleihung die Erbhuldigung und Lehnspflicht, nach der bey Unserm Lehnhofe eingeführten Formel, abzulegen.

§. 19.

Nach der Ableistung der Erbhuldigung und Lehnspflicht ist sodann von dem Lehnhofe unverzüglich die Beleihung, unter den bey demselben gewöhnlichen Gebräuchen, vorzunehmen und hierauf dem Lehnmanne, gegen Erlegung der herkömmlich zu entrichtenden Gebühren, ein Lehns- oder Recognitionsschein auszufertigen.

§. 20.

Wenn der Zubeleihende Uns bereits die Erbhuldigung in andern Verhältnissen geleistet; so hat derselbe bey der Beleihung nur die Lehnspflicht abzulegen.

§. 21.

Es muß die Erbhuldigung und Lehnspflicht das erste Mal unnachbleiblich in Person abgelegt werden; jedoch behalten Wir Uns vor, in ganz außerordentlichen Fällen, als lang anhaltenden Krankheiten, oder wiesähriger unvermeidlicher Abwesenheit, in dringenden Dienstangelegenheiten

B

ten

ten und aus andern wichtigen Ursachen, aus besondern Gnaden hiervon zu dispensiren, und die Ableistung derselben durch einen Bevollmächtigten geschehen zu lassen.

§. 22.

Bei wiederholter Empfangung der Lehn hingegen ist es einem jeden Unserer Vasallen nachgelassen, die Lehnspflicht durch einen nachhaft zu machenden und hinlänglich zu legitimirenden Bevollmächtigten abzulegen.

§. 23.

Damit auch in Abfassung und Ausfertigung der Lehnbriefe die Ordnung gebührend beobachtet werde; so hat ein jeder Unserer Vasallen binnen sechs Wochen und drey Tagen nach erfolgter Beleihung, unter Ueberreichung der beyden neuesten Lehnbriefe in Urschrift und einer ins Concept geschriebenen Copie derselben, schriftlich anzuzeigen, ob, und welche Veränderungen immittelst mit diesem Lehne vorgegangen, es mögen nun dieselben die Qualität des gedachten Lehns, oder eine Vermehrung, oder Verminderung der Lehnstücke betreffen, dabey auch zugleich zu bemerken, wo in Ansehung der Anzahl, des Nahmens, oder der Successionsordnung der Mitbelehnten, oder der Nahmen der Censiten, eine Veränderung nothwendig werden dürfte.

§. 24.

Von dem Lehnhofe ist hierauf, wenn dergleichen Veränderungen wirklich vorgegangen, so, daß die Qualität des Lehns von Uns verwandelt worden, auch, wenn entweder das Lehn durch eine mit Unserer Lehnherlichen Einwilligung erfolgte Veräußerung vermindert, oder dasselbe durch Acquisition eines, oder mehrerer, zuvor nicht dazu gehörigen Stücke, welche jedoch

jedoch zuvor besonders in Lehn zu reichen sind, vermehret worden, bey Abfassung des neuen Lehnbriefs allerdings Rücksicht zu nehmen; auch sind zugleich die, durch die Veränderung der Mitbelehnten, oder Eensiten, erforderlich werdende Abänderungen gehörigen Orts zu bewirken.

§. 25.

Und wie im Uebrigen bey Abfassung der neuen Lehnbriefe dem Inhalte der ältern genau zu folgen ist; so hat auch der Lehnhof den Entwurf des neuen Lehnbriefs, vor Ausfertigung desselben, dem Vasallen mit präclusivischer Bestimmung einer dreymonatlichen Frist, binnen welcher demselben sich darüber zu äußern frey stehen soll, zuzufertigen, nicht weniger möglichsten Fleißes darauf bedacht zu seyn, daß die Ausfertigung spätestens ein Jahr nach der Empfangung der Lehn erfolge.

§. 26.

Weibspersonen, welche zu dem nutzbaren Eigenthume eines Lehns gelangen, haben binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, von der Zeit an, da dieses Eigenthum auf sie übergegangen, bey Verlust des Lehns, eine annehmliche Person zum Lehnträger bey Unserm Lehnhofe zu präsentiren.

§. 27.

Wenn derselbe angenommen worden, hat er alsdenn binnen drey Monathen, von der ihm bekannt gemachten Annehmung an, die Lehn, wie oben im 5ten sen verordnet ist, zu suchen und in dem anberaumten Lehnstermine die Erbhuldigung und Lehnspflicht für sich als Lehnträger und zugleich im Nahmen Derjenigen, welche ihn zu ihrem Lehnträger erwählter, westwegen er sich durch eine besondere Vollmacht zu legitimiren hat,

hat, abzulegen; desgleichen auch in den Fällen, da das Obereigenthum auf eine andere Person übergienge, der Lehn gebührend Folge zu leisten.

§. 28.

Wenn ein solcher Lehnträger stirbt, oder abgeht, so hat die Besizerin des Lehns, bey einer Geldstrafe von Zwanzig Reichsthalern, binnen Jahr und Tag von dem erfolgten Abgange an, einen andern annehmlichen Lehnträger zu präsentiren, welcher sich zur Verpflichtung und Bestätigung bey dem Lehnhofe zu melden, jedoch, nachdem er bey dem Lehnhofe bestätigt worden, die Lehn auf diesen Fall nicht zu suchen hat, da hingegen durch den Tod der Besizerin des Lehns sich der Auftrag und Verbindlichkeit des Lehnträgers gänzlich erlediget.

§. 29.

So müssen auch Gemeinheiten, welche ein von Uns zu verleihendes Lehn erlangen, binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, von dieser Erlangung an, bey Verlust des Lehns, eine annehmliche Person zum Lehnträger bey dem Lehnhofe präsentiren, welche gleichfalls binnen drey Monaten, von der bekannt gemachten Annehmung zum Lehnträger an, die Lehn wie oben im 5ten Sen verordnet worden, zu suchen, und in dem darauf anberaumten Termine die Erbhuldigung und Lehnspflicht abzulegen, auch in den Fällen, wo das Obereigenthum auf eine andere Person übergeht, der Lehn behörig Folge zu leisten hat; bey denjenigen Lehnen hingegen, wo die Erneuerung der Lehn nicht von dem Leben des Lehnträgers abhängt, sondern auf den Ablauf einer gewissen Reihe von Jahren festgesetzt ist, behält es bey der bestehenden Einrichtung und Bestimmung das Bewenden.

§. 30.

Nach dem Ableben eines Lehnträgers eines solchen Lehns, welches von einer Gemeinheit besessen wird, ist von der Gemeinheit jedesmal bin-

nen

nen einem sächsischen Jahre ein Anderer zum Lehenträger zu präsentiren, welcher denn in Allem, wie im vorstehenden Sen festgesetzt worden, sich zu verhalten hat.

§. 31.

Bei vorkommenden Lehnsfehlern, welche nach diesem Mandate, oder den gemeinen Lehnrechten, mit der Einziehung des Lehns zu bestrafen sind, soll damit nicht sogleich verfahren, sondern einem Jedem, der von dem Lehnsfiscal der Felonie oder eines Lehnsfehlers beschuldigt wird, um denselben in den Stand zu setzen, Das, was zu seiner Entschuldigung gereichen, oder das angeschuldigte Vergehen mindern könnte, auszuführen, das rechtliche Gehör bey Unserm Lehnhofe gestattet werden und der Verlust des nutzba- ren Eigenthums des Lehns, oder die Vertheilung der Strafe, nicht eher, als nach vorhergegangnem rechtskräftigen Erkenntnisse erfolgen.

§. 32.

Sollten hiernächst Diejenigen, welche blos aus Versehen und durch Versäumnis der bestimmten Fristen einen Lehnsfehler begangen, nachdem ihnen derselbe bekannt worden und vor erhobener fiscalischer Klage, zu Unserer Gnade Zuflucht nehmen und um Vergebung desselben bitten; so behalten Wir Uns vor, in dergleichen Fällen und wo kein Verdacht einer vorfesslichen Verletzung der Uns schuldigen Treue und Gehorsams sich zu Tage leget, ihnen die gebetene Vergebung, gegen Bestimmung einer Emen- de, aus Gnaden angedeyhen zu lassen.

Zweytes Capitel.

Von Verpfändung der Lehne.

§. 1.

Eine jede Verpfändung eines von Uns verliehenen Lehns muß mit Unserm Vorwissen und Genehmigung geschehen, inmaassen die ohne Unsere Einwilligung versuchten Verpfändungen keine Kraft und Gültigkeit haben.

§. 2.

Es ist daher, wie auch bereits in der Proceßordnung Cap. 37. und in dem unterm 8ten Jenner 1770. erlassenen Mandate disponiret worden, bey welchen Verordnungen es überhaupt in Ansehung der von den Lehnen zu bezahlenden Schulden das Bewenden behält, selbst bey solchen Forderungen, welche sonst eines stillschweigenden Unterpfandsrechts sich zu erfreuen haben, als bey dem Einbringen der Eheweiber und rückständigen Erbegeldern u. s. w. Unsere ausdrückliche Einwilligung in die diesfallige Verpfändung der Lehne erforderlich.

§. 3.

Wenn der Besitzer eines Lehns Unsere lehns- und landesherrliche Einwilligung in die Verpfändung des Lehns wegen einer gewissen Summe zu erhalten wünschet, so hat derselbe dieses Gesuch in einem an Uns gerichteten und bey dem Lehnhofe einzureichenden Schreiben, anzubringen und dabey zu beobachten: daß a) in diesem Schreiben der Werth des Lehns

zu bemerken, b) demselben die an den Gläubiger ausgestellte Obligation beizulegen, c) dem gedachten Schreiben die bestimmte Einwilligung der Mitbelehnten in die vorsehende Verpfändung beizufügen, oder daferne die Mitbelehnten in die Verpfändung ohne alle Beschränkung, oder bis auf eine gewisse Summe im Voraus gewilliget haben, in selbigem die diesfallsigen Urkunden anzuführen.

§. 4.

Ist nun bey einem solchen Gesuche das Erforderliche bewirkt worden; so soll der Lehnhof, wenn demselben kein besonderes Bedenken beygehet und die Summe, wegen welcher Unsere Einwilligung gesucht wird, weder für sich, noch mit Inbegriffe der auf dem Lehne bereits haftenden Consensschulden, bey Mannlehen und bey Mann- und Weiberlehen den dritten Theil, bey Erblehen aber die Hälfte des Werths, nicht übersteiget, den erbetenen Consens in Unserm Nahmen erteilen.

§. 5.

Die jährlichen Entrichtungen, wegen welcher ein Lehn mit Unserer Einwilligung verpfändet worden, als z. B. das Wittthum der Wittwen, oder die Verpflegungsgelder der Töchter eines Vasallen, sind zwar bey Aufrechnung der auf einem Lehne haftenden Schulden ebenfalls mit in Anschlag zu bringen, jedoch wegen der unbestimmten Dauer derselben, nur als Zinsen an acht pro Cent von einem darnach auszuwerfenden Capitale, so, daß, wenn z. B. die jährliche Entrichtung in 200 Thlr. — befründe, dieserhalb nur ein Capital von 2500 Thlr. — in Aufrechnung zu bringen seyn würde.

§. 6.

Wenn aber das Lehn mit Unserer Einwilligung bereits bis auf den dritten Theil, oder bey Erblehen, bis auf die Hälfte des Werths, verpfändet

pfändet ist, oder durch die Summe, wegen welcher das Lehn aufs Neue verpfändet werden soll, der dritte Theil, oder die Hälfte des Werths, überstiegen wird, so kann der Consens in eine höhere Verpfändung nicht ertheilet werden und ist der Besitzer des Lehns damit abzuweisen.

§. 7.

Für den wahren Werth eines Lehns soll bey Ertheilung der Consense jedesmahl der letzte Kaufpreis desselben, bey solchen Lehngütern aber, welche seit dem Anfange dieses Jahrhunderts nicht verkauft worden, die bey Unserm Lehnhofe bemerkte Lehnstaxe angenommen werden.

§. 8.

Sollte jedoch einer oder der andere Unserer Vasallen dafür halten, daß die Lehnstaxe, oder der letzte Kaufpreis, weil derselbe vor einer beträchtlichen Reihe von Jahren bestimmt worden, oder weil das Lehn inzwischen ansehnliche Verbesserungen erhalten, dessen wahren Werthe nicht mehr angemessen sey; so soll ihm freystehen, um eine legale Würdigung des Lehns nachzusehen und Wir wollen auf diesen Fall geschehen lassen, daß von dem Lehnhofe einem Mitgliede desselben, oder einem Unserer Aemter, unter Zuziehung ein oder zwey wirthschaftskundiger Vasallen und verpflichteter Taxatoren, Auftrag ertheilet und sodann auf den durch diese Würdigung bestimmten Preis bey Ertheilung des Consenses Rücksicht genommen werde.

§. 9.

So viel hiernächst die Lehnszubehörungen und die bey den Lehnen befindlichen Allodialstücke anlangt; so können solche, wenn sie unter dem Kaufpreise des Lehns mit begriffen und auf den Besitzer des Lehns, ohne Bestimmung eines besondern Preises, übergegangen sind, weil bereits auf die-

dieselben bey Verpfändung des Lehns Rücksicht genommen worden, nicht besonders verpfändet werden.

§. 10.

Damit auch hierbey alle Unordnung vermieden und der für die Gläubiger aus einer doppelten Verpfändung entstehende Nachtheil entfernt werde; so soll, wo dergleichen bisher Statt gefunden, die auf solche Stücke besonders bestellte Hypothek nach Verlauf von sechs Jahren, von Publication dieses Mandats an, gänzlich erloschen seyn.

§. 11.

Dahingegen bleibt es Unsern Vasallen allerdings nachgelassen, die Verpfändung aller Allodialstücke, welche mit dem Lehne nicht in dieser Verbindung stehen, sondern die entweder neu acquiriret, oder für welche bey Erlangung des Lehns ein besonderer Preis bestimmt worden, worauf also der Lehnhof bey Ertheilung der Consense keine Absicht genommen, bey den comperirenden Lehn- und Gerichtsstellen bewirken zu lassen.

§. 12.

Diesigen Unserer Vasallen, welche bey den von Uns verlichenen Lehnen, von andern Lehnhöfen lehnrübrige, mit Unsern Lehnen vermischte Lehnstücke besitzen, haben bey dem Ansuchen um die Ertheilung Unserer Einwilligung in die Verpfändung dieser Lehne, wenn sich nicht schon zuverlässige Nachricht davon bey den Acten befindet, und ist diese bereits vorhanden, unter Beziehung auf dieselbe, zusörderst die Beschaffenheit und den wahren Betrag dieser auswärtigen Lehnstücke, durch Vorzeigung der darüber erhaltenen Lehnbriefe, oder anderer glaubhaften Urkunden darzulegen. Sollte gleichwohl dieser Betrag sich daraus noch nicht fattsam zu Tage legen; so hat der Lehnhof über die Richtigkeit des angegebenen Verhältnisses und

E

Werthe

Werths nähere Untersuchung anzustellen und auf den Befund bey Ertheilung der Consense gehörig Bedacht zu nehmen.

§. 13.

Bleibt nun zwar hierbey Unsern Vasallen freygestellt, bey denjenigen Lehnhöfen, von welchen diese auswärtigen Lehnstücke zu Lehn gehen, Consens in deren Verpfändung zu extrahiren; so sind dieselben, wenn diese Lehnstücke in Unserm territorio gelegen, dennoch verbunden, Unsere landesherrliche Einwilligung in die Bestellung dieser Hypotheken zu suchen, auf daß den Gläubigern das erlangte Unterpfandsrecht sicher gestellt werden möge, inmaßen eine solche Unterpfandsbestellung, wenn solche nicht die landesherrliche Bestätigung erlangt, von keiner Wirksamkeit seyn soll.

§. 14.

Nicht weniger sind auch die Besitzer solcher Lehne, welche ganz von einem auswärtigen Lehnhofe verliehen werden, jedoch in Unserm territorio gelegen sind, unter dem im vorigen §ho bestimmten praejudicio, gehalten, zur Sicherstellung ihrer Gläubiger Unsere landesherrliche Einwilligung in die, von den Lehnhöfen, von welchen sie solche zu Lehn tragen, bewilligte Verpfändung derselben zu suchen.

§. 15.

Ueber die von Uns ertheilte Einwilligung in die Verpfändung eines Lehns wegen einer gewissen Summe, ist von Unserm Lehnhofe jedesmal eine besondere Urkunde, in welcher dieses ausführlich bemerkt wird, gegen die von dem Vasallen zu bewirkende Bezahlung der, dem Herkommen gemäs, zu liquidirenden Gebühren, auszufertigen.

§. 16.

§. 16.

Unsere Einwilligung in die Verpfändungen der Lehne wollen Wir, wenn solche die in dem 4ten §phen dieses Capitels bestimmten quanta nicht übersteigen, künftighin nicht weiter auf einen gewissen Zeitraum beschränken, sondern es soll das dadurch erhaltene hypothekarische Recht, bis zur wirklichen Löschung, die volle Kraft und Gültigkeit behalten; ein Gleiches soll auch in Ansehung der bereits bestehenden Verpfändungen Statt finden, wo Unsere Einwilligung nur auf einen bestimmten Zeitraum ertheilet worden ist, wenn vor Ablaufe desselben, nach vorgängiger Verbringung unbeschränkter mitbelehnshaflicher Einwilligung, wo es deren bedarf, um die Verlängerung Unserer Einwilligung bey Unserm Lehnhofe angeführt werden wird. Dagegen ist in Zukunft für die Ausfertigung einer Urkunde über einen neu zu ertheilenden, oder, vor Ablauf des sechsährigen Zeitraums, ohne Beschränkung auf gewisse Jahre, zu erstreckenden Consens, zur Entschädigung der Lehnseanzlen, das Doppelte der zeither in Ansatz gekommenen Gebühren zu entrichten. Sollten Wir Uns jedoch aus Gnaden bewegen finden Unsern Consens auf höhere quanta, als in dem gedachten 4ten §phen bemerkt worden, zu ertheilen; so behalten Wir Uns in diesen Fällen die Bestimmung der Dauer desselben ausdrücklich vor.

§. 17.

Ob Wir zwar auch geschehen lassen können, daß die von einem Gläubiger auf ein Lehn mit Unserer Einwilligung erlangte Hypothek, von demselben einem andern cediret werde, so soll doch dieses nicht ohne Unsere Einwilligung geschehen und die Bestätigung einer solchen jedesmal bey Unserm Lehnhofe, unter Einsendung des darüber ausgestellten Documents, ausdrücklich gesucht, im Unterlassungsfalle aber dergleichen Cession, nebst den daraus fließenden Wirkungen, von dem Lehnhofe nicht anerkannt werden.

§. 18.

Wenn nach erfolgter Tilgung einer solchen auf ein Lehn versicherten Summe, der Besitzer des Lehns die solchergestalt wieder eingelösete Consensurkunde, nebst der Prolongations- und Cessionsurkunde, daforne dergleichen ausgefertigt worden, auch der Originalquittung des Gläubigers, überreichen und um deren Cassation bitten würde, so ist von dem Lehnhofe die gebetene Cassation der erstern zu bewirken und dem Besitzer des Lehns, gegen Entrichtung der hergebrachten Gebühren, ein Cassationsschein darüber, unter Zurückhändigung der mit übergebenen Quittung, auszustellen.

§. 19.

Würde ein Lehn, auf welchem annoch ungetilgte, mit Unserer lehnherrlichen Einwilligung gewirkte Schulden haften, Uns oder Unsern Nachfolgern im Obereigenthume heimfallen, so sollen diejenigen Schulden, in Ansehung welcher ein solches Lehn mit Unserer Einwilligung, und zwar allein zum besondern Unterpfande eingesetzt worden, aus dem Lehn allein, ohne Zuziehung des allodii, bezahlet werden.

§. 20.

Es soll auch in Zukunft, zu geschwinderer Uebersicht der auf einem jeden Lehne versicherten Summen, bey den Consensacten über dieses Lehn, ein besonderes Verzeichniß aller darauf versicherten Summen, unter genauer Bemerkung derjenigen, welche bereits wieder getilget worden, oder in Ansehung welcher Unser Consens erloschen, gehalten werden, welches denn dem Besitzer des Lehns, der sich davon genau zu unterrichten wünschet, auf sein Ansuchen bey dem Lehnhofe vorgeleget, auch nach Befinden in beglaubter Abschrift mitgetheilet werden kann.

 Drittes

Drittes Capitel.

Von Veräußerung der Lehne.

§. 1.

Da zu den Veräußerungen der Lehne, sowohl im Ganzen, als jedes einzelnen Theils, oder Pertinenzien derselben, Unsere oberlehnherrliche Einwilligung und Bestätigung wesentlich und vorzüglich erforderlich ist, so ist ein jeder Unserer Vasallen bey einer solchen vorzunehmenden Veräußerung, es geschehe dieselbe durch Kauf, Wiederkauf, Tausch, oder andere Ueberlassung, überhaupt auf welche Art es wolle, bey Verlust des Lehns, zuvörderst Unsere Einwilligung und Bestätigung zu suchen schuldig.

§. 2.

Das Ansuchen um die Ertheilung Unserer Einwilligung und Bestätigung der vorzunehmenden Veräußerung muß durch ein an Uns gerichtetes, bey Unserm Lehnhofe einzureichendes Schreiben geschehen, welchem sowohl der abgeschlossene Contract in Urschrift, als die ausdrückliche Einwilligung der Mitbelehnten in diese Veräußerung, welche als eine unbedingte Renunciation der ihnen an dem Lehn zustehenden mitbelehnschaftlichen Rechte angesehen werden soll, beyzufügen ist. Sollte aber die Ueberlassung des Lehns an einen Mitbesitzer, Descendent, oder Mitbelehnten des Besitzers, und zwar zur Erlangung des Rechts neue Mitbelehnten präsentieren zu dürfen, unter Aufhebung aller unter diesen Personen bis dahin be-

standenen Lehnverbindungen, gesucht werden; so ist von den Mitelehnnten überdieses die Entfagung ihrer mitelehntschaftlichen Rechte ausdrücklich und auf eine bündige Weise zu erklären.

§. 3.

Haben die Mitelehnnten bereits vorher ihre Einwilligung in die Veräußerung des Lehns bestimmt ertheilet; so muß die diesfällige Urkunde wtschriftlich beigeleget, oder daferne sich dieselbe bey den Lehnsacten befände, dieses in dem vorgedachten Schreiben angeführet werden.

§. 4.

Von diesem angebrachten Gesuche ist hierauf von dem Lehnhofe Uns, unter Anführung der dabey vorkommenden Umstände und etwa eintretenden Bedenklichkeiten, berichtlich vortrag zu thun und Unsere Entschliesung zu erwarten.

§. 5.

Finden sich nun bey einer solchen vorhabenden Veräußerung keine besondern Bedenklichkeiten, so wollen Wir, da Wir nicht gemeynet sind Unsern getreuen Vasallen die Veräußerung der Lehne ohne erhebliche Ursache zu erschweren, dieselbe in allen den Fällen gestatten, wo noch vier Personen, oder acht Augen, in den Lehn stehen.

§. 6.

Eben so wenig wollen Wir, zum Besten Unserer Vasallen, Unsere Einwilligung in den, durch die Veräußerung der Lehne veranlasteten Uebergang des nutzbaren Eigenthums derselben auf einen Andern, versagen, wenn der
neue

neue Erwerber sowohl überhaupt lehnsfähig ist, als insbesondere das zu erlangende Lehn, nach der Art und Beschaffenheit desselben, zu besitzen vermag und Uns dessen Person zum Lehnmann annehmlich ist.

§. 7.

Bei der Veräußerung solcher Erblehne, welchen nach den Lehnbriefen, oder sonstigen Begnadigungsurkunden, die Befugnis der freyen! Disposition unter den Lebenden zustehet, oder bey welchen die Allodialsuccession Statt findet, soll auf die Zahl der in der Lehn stehenden Personen keine Rücksicht genommen werden, Wir wollen vielmehr jedesmal, auf gebührendes Ansuchen, Unsere lehnherrliche Einwilligung in die Veräußerung solcher freyen Erblehne ertheilen, wenn Uns die Person des neuen Erwerbers als Lehmann annehmlich ist.

§. 8.

Da hiernächst durch die unterm 5ten Junii 1767. erlassene Verordnung denen von Adel das Einstandsrecht, bey der sowohl freywilligen, als nothwendigen Veräußerung wirklicher Lehn- und Rittergüter, vor Käufern bürgerlichen, oder geringern Standes, unter gewissen Einschränkungen zugestanden worden; so lassen Wir es dabey, so wie bey der vorbehaltenen Dispensation, auch ferner bewenden.

§. 9.

Nachdem Unsere Einwilligung in die Veräußerung des Lehns und die Annahme des neuen Erwerbers zum Vasallen ertheilet, die Confirmation des Contracts von Unserm Lehnhofe bewirket, und solche dem Vasallen gegen Entrichtung der Gebühren zugefertiget worden, hat der bisherige Besizer des Lehns die Lehn, wenn solches nicht bereits eventualiter geschehen, gebührend

bührend aufzulassen und der neue Erwerber demjenigen, was im 1sten Cap. wegen Suchung und Befolgung der Lehn verordnet worden, allenhalben gehörig nachzukommen.

§. 10.

Es hat auch, zu Verhütung alles Misbrauchs und Unordnung, in allen den Fällen, wo das nutzbare Eigenthum des Lehns durch Veräußerung auf einen Andern übergeht, der neue Erwerber, wenn schon das Gesuch um die Ertheilung Unserer Einwilligung und Bestätigung der vorsehenden Veräußerung bereits angebracht worden, sich dennoch, bis nach Erlangung Unserer Bestätigung, aller Besitznehmung und Nugnießung des Lehns, Auszahlung der Kaufgelder, Pflichtbarmachung der Untersassen, Ausübung der Gerichtsbarkeit und aller aus dem nutzbaren Eigenthume folgenden Handlungen, sowohl als derjenige, welcher das Lehn veräußert, der Uebergabe, Annehmung des Kaufschillings und dergleichen, bey Vermeidung strenger Ahndung gänzlich zu enthalten.

§. 11.

Befinden sich bey dem zu veräußernden Lehne solche Lehnstücke, welche von auswärtigen Lehnhöfen zur Lehn getragen werden, so muß solche der Bestzer, gleich bey dem Gesuche um Unsere Einwilligung in die Veräußerung und Bestätigung des Contracts, bestimmt und gewissenhaft, unter Production der Lehnbriefe und anderer glaubhaften Urkunden, anzeigen und in dem Contracte einen gewissen Preis, dessen richtiges Verhältnis von dem Lehnhofe nöthigen Falls näher zu untersuchen ist, für dieselben festsetzen, auch hat er, wenn diese Lehnstücke in Unserm territorio gelegen sind, in Ansehung derselben Unsere landesherrliche Bestätigung zu suchen und zu erwarten.

§. 12.

§. 12.

Desgleichen muß auch bey der Veräußerung solcher Lehne, welche ganz von einem auswärtigen Lehnhofe verliehen werden, jedoch in Unserm territorio gelegen sind, Unsere landesherrliche Bestätigung jederzeit gebührend gesucht werden.

§. 13.

Bei eintretender Nothwendigkeit der Veräußerung eines Lehns, wegen vorhandener und von Uns consentirter Lehns-Gulden, wollen Wir auf diesfalliges Ansuchen der Gläubiger, Unsere Einwilligung in die Veräußerung und Subhastation, woben übrigens allenthalben nach den Vorschriften der Proceßordnung und übrigen Landesgesetze zu verfahren ist, nicht versagen.

§. 14.

Nach werden Wir den Ersterer des Lehns, welcher vor der Adjudication Uns nahmhast zu machen ist, wenn derselbe lehnsfähig und das erstandene Lehn, seiner Qualität nach, zu besitzen fähig, auch dessen Person Uns annehmlich ist, zum Lehnsmanne, ohnbedenklich annehmen, welcher sodann, nachdem die Lehn von dem vorigen Besitzer aufgelassen, oder in contumaciam für aufgelassen erachtet worden, den Verordnungen wegen Suchung und Befolgung der Lehn gebührende Folge zu leisten haben wird.

§. 15.

Afterbelehnungen durch Verleihung des nutzbaren Eigenthums des Lehns an Andere vorzunehmen, wollen Wir Unsern Vasallen zwar nicht untersagen, es darf dieses jedoch nicht anders, als mit Unserm Vorwissen und Genehmigung geschehen.

§. 16.

Es soll daher eine ohne Unsere Genehmigung erfolgte Afterbelehnung von keiner Kraft und Gültigkeit seyn und wo dergleichen zu Unserm Nachtheile unternommen würde, als ein Lehnsfehler angesehen und bestraft werden.

Viertes Capitel.

Von den Mitbelehnten.

§. 1.

Da die Succession in ein Lehn, außer den lehnsfähigen Descendenten des Hauptbelehnten, Niemand zukommen kann, der nicht die gesammte Hand, oder Mitbelehnung, an demselben erlangt hat, so soll auch ferner einem jeden neuen Acquirenten, auf welchen das nutzbare Eigenthum eines Lehns durch irgend eine Handlung unter den Lebendigen übergeht, das Recht zustehen, zwey, höchstens drey Personen zu Mitbelehnten zu präsentiren und darum nachzusuchen, daß denselben die gesammte Hand und Mitbelehnung bekennet werde; es wäre denn, daß das Lehn an eine bereits in der Lehn stehende Person überlassen würde, ohne daß die übrigen in der Lehn stehenden Personen auf die im 2ten §phen des dritten Capitelts erwähnte Maasse ihren habenden Rechten ausdrücklich entsagten, als in welchem Falle die Präsentation neuer Mitbelehnten nicht Statt finden kann.

§. 2.

Die Präsentation der Mitbelehnten muß, bey Verlust des Präsentationsrechts, binnen einem doppelten sächsischen Jahre, oder binnen zwey Jahren, zwölf Wochen und sechs Tagen erfolgen, welcher Zeitraum bey Ertheilung, oder Anbietung eines Lehns, von dem Tage der dem neuen Vasallen

fallen geschenehen Beleihung, bey Käufen, Wiederkäufen, Tauschen, oder Schenkungen, von dem Tage der Bekanntmachung der Confirmation des Contracts, bey Erstehungen aber, von dem Tage der Aushändigung des Adjudicationsscheins an, zu rechnen ist.

§. 3.

Sollte ein neuer Acquirent binnen dieser Frist mit Tode abgehen, ohne die Präsentation der Mitbelehnten bewirkt zu haben; so soll dessen ehelichen Leibeserben frey stehen, dieselben, noch vor Ablaufe der dem Verstorbenen verstatteten Frist, vorzustellen.

§. 4.

Die Vorstellung der Mitbelehnten selbst und das Ansuchen um deren Annehmung ist durch ein, an Uns gerichtetes, bey dem Lehnhofe einzureichendes Schreiben zu bewirken.

§. 5.

Wenn sodann von Seiten des neuen Vasallen alles gebührend beobachtet worden, werden Wir, daferne die zu Mitbelehnten präsentirten Personen überhaupt lehnsfähig, nach der Art und Beschaffenheit des Lehns successionsfähig und Uns sonst annehmlich sind, kein Bedenken finden, dieselben als Mitbelehnte anzunehmen, ohne die Zahl ihrer Descendenten weiter in Betrachtung zu ziehen.

§. 6.

Die zu Mitbelehnten präsentirten Personen haben hierauf binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, von dem Tage an, da dem Hauptbelehnten Unsere Entschliesung wegen der Annahme, durch den Lehnhof bekannt gemacht worden, die Mitbelehnschaft gehörig zu suchen.

§. 7. Wegen der Bekennung der gesammten Hand und Mitbelehnung, der Indultgesuche, der Lehnsvormundschaften, der Ablegung der Erbsühligung und Lehnspflicht und des persönlichen Erscheinens, ist von den Mitbelehnten und in Ansehung derselben alles dasjenige zu beobachten, was in dem 6ten bis 22ten Spphen des ersten Capitels in Betreff der Hauptbelehnten verordnet worden.

§. 8. Weibspersonen, welche bey Mann- und Weiberlehnen, oder Erblehnen, als Mitbelehnte angenommen worden, haben sich wegen Vorstellung der Lehenträger und Befolgung der Mitbelehnung nach den im 26sten 27sten und 28sten Spphen des ersten Capitels befindlichen Verordnungen zu verhalten.

§. 9.

So oft von dem Hauptbelehnten, nach Vorschrift des 1sten und 3ten Spphen des ersten Capitels, die Lehn gesucht, oder erneuert werden muß, haben auch sämtliche Mitbelehnten die Erneuerung der Mitbelehnung, bey Verlust derselben, zu suchen und zwar ebenfalls binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, von dem Zeitpuncte an, wo dem Hauptbelehnten die Frist zur Lehnsnehmung zu laufen anfängt.

§. 10.

Binnen gleicher Frist, von dem Tage des Ablebens eines Mitbelehnten an, haben auch die lehnsfähigen Descendenten desselben die Bekennung der gesammten Hand, bey Verlust derselben, zu suchen.

§. 11.

§. 11.

Diesigen Mitbelehnten, welche den ihnen obliegenden Pflichten gar nicht, oder nicht binnen der bestimmten Zeit nachkommen, werden mit dem Verluste der Mitbelehnenschaft bestraft und soll auf dieselben, bey vor-
kömmandenden Fällen und Veränderungen, von dem Lehnhose keine Rücksicht ge-
nommen werden, so lange sie nicht bey Uns Condonation dieser Lehnsfehler
gesuchet und erhalten haben.

Wollten sie aber, ausserdem ihre mitbelehnenschaftlichen Rechte wieder
geltend machen, so soll ihnen das rechtliche Gehör darüber in keinem Falle
verfaget werden.

§. 12.

Bei solchen Erblehnen, bey welchen die Allodialsuccession Statt fin-
det, soll die Befolgung der Mitbelehnenschaft, inmassen die Intestaterben
des Hauptbelehnten, zur Erlangung der Successionsfähigkeit, nicht nöthig
haben sich die gesammte Hand an denselben bekennen zu lassen, wo es
nicht bey einem, oder dem andern dieser Lehne besonders hergebracht worden,
nicht erforderlich seyn und es bey der diesferhalb unter dem 1sten Mart. 1670
erlassenen Verordnung das Bewenden behalten.

§. 13.

Es bleibet fernerhin Unsern Vasallen nachgelassen, mit den von ihnen
präsentirten Mitbelehnten, zu genauerer Bestimmung ihrer gegenseitigen Ver-
hältnisse, gewisse Verträge zu treffen und sich, um von Seiten derselben
mehrere Freyheit in der Behandlung der Lehne zu erlangen, von ihnen Ver-
verse ausstellen zu lassen, solche bey dem Lehnhose zu produciren und um de-
ren Bestätigung nachzusuchen.



S. 14.

Wir wollen auch solchen Reversen, welche als Verträge zwischen den Hauptbelehnten und Mitbelehnten bloß unter ihnen gültig sind, Unsere landesherrliche und gerichtliche Bestätigung, zu mehrerer Befestigung der von den Contrahenten gegenseitig übernommenen Verbindlichkeiten, nicht versagen, indem durch selbige Unsere lehnherrlichen Rechte so wenig beschränket werden mögen, als eine Veränderung der Qualität der Lehne, oder der nach dieser Statt findenden Successionsordnung, bewirkt werden kann; mithin darf Unser Lehnhof, die confirmirten Reverse mögen lauten wie sie wollen, Niemand anders, als die, nach der heym Lehn üblichen Successionsordnung, zur Lehnsfolge kommenden Mitbelehnten, für die Besitzer desselben erkennen.

Urkundlich haben Wir dieses Mandat mit Unserm Herzogl. Innsiegel bekräftigen lassen. Altenburg, den 5ten Jun 1795.

(L. S.) Ernst Friedrich, Herzog zu Sachsen.

Beilage.

Beylage.

Lehns-Sporteltaxe

bey der

Regierungscanzley zu Altenburg.

Ubschriften

zu fertigen, s. Copialien.

zu vidimirn s. Vidimirung.

Acten

aufzusuchen und vorzulegen, dem Departementssecretär von jedem Stücke

einzupacken, nachdem mehr oder weniger Fascikel sind, dem Botenmeister 2 gl. höchstens

Audjudicationsschein, s. Certificat.

Anfall eines Ritterguths oder andere lucrative Acquisition eines Lehns.

Hier werden alle Gebühren doppelt bezahlt.

Annendungsgebühr bey einer Belehnung, Verpflichtung eines Lehnträgers, auch Erbhuldigung

dem Secretär für die Notiz.

Annnotationschein über solche bezahlte Gelder, welche nicht Hypothek hatten,

wie ein Cassationschein, weil, wie bey diesem, der Nutzen der confessionis iudicialis eintritt.

Attestat s. Certificat.

Auflage.

gl.

6

4

12

6

Aus.

Beylage.

Ausfertigungsgebühr bey Confirmationen und Lehn-	tbl.	gl.
briefen		
dem Lehnſchreiber	1	—
bey Ceſſionsconfirmationen wird dafür Nichts bezahlt.		
Ausruf bey Subſtationen		
dem Secretär ihn anzufehen	6	—
dem Boten ſ. Boten.		
Abtiffement zum Drucke		
dem Secretär	6	—
Belehnung		
eines Hauptbelehnten incl. pro recognitione et excl. proto-		
coll. und Deſſen, was pro taxa bezahlt wird	3	18
eines Mitbelehnten, welcher Nichts pro taxa bezahlt,	2	12
beydes eben ſo bey Weibſperſonen durch Lehnräger.		
Wird aber nach Abgang des erſten Lehnrägers ein neuer vorge-		
ſteller, ſ. Verpflichtung.		
Bericht	12	gl. bis
auch wohl nach Beſchaffenheit	1	Thlr. bis
Beſtätigung ſ. Confirmation		
eines Lehnsvormunds, ſ. Verpflichtung,		
eines Lehnrägers, ſ. Belehnung, Verpflichtung.		
Boten erhalten		
von jeder Beſtellung in der Stadt Altenburg	2	—
in den Vorſtädten und der Stadt Schmölln	4	—
außerdem aber, ſie ſey wohin ſie wolle und der Ort entfernt		
oder nahe, weil ſie immer andere Beſtellungen dazu bekom-		
men	6	—
ſollten ſie jedoch expreß abgeſchickt werden, ſo erhalten ſie		
außer jenen 6 gl. von der Meile noch	4	—
auch wird, wenn ſie etwa Acten zu transportiren haben, dafür		
noch ein oder etliche Groschen nach Billigkeit angeſetzt		
bey Currentcitationen erhalten ſie Meilengebühren und pro		
inſinuatione von jedem Interessent	1	—
		wenn

Beylage

wenn sie bey Terminen aufwarten von jedem Interes-	chl.	91
sent		2
von jedem Ausrufe bey Subhaftationen		4
bey Af- und Diffixion eines Anschlags jedesmal		4
Cassation		
dem Secretär		6
Cassationschein		
von 100 bis 1000 Mfl.		1
halb so viel bey Cassation der Landesherrl. Bestätigung solcher		
Consense, welche von andern Lehnherren in Ansehung der von		
ihnen relevirenden Lehnsgüter in hiesigen Landen erteilet wor-		
den, oder wo der Lehnherrl. Consens antecedenter schon vor-		
handen ist.		
Caution		
solche aufzunehmen, s. Contract.		
solche zu confirmiren und zu consentiren, s. Confirmation,		
Consens.		1
Certificat		
Cession		
solche aufzunehmen, s. Contract,		
solche zu confirmiren und zu consentiren, s. Confirmation,		
Consens.		
Citation		
zur Lehn, Mitbelehnshaft oder Lehenträgerschaft, womit der		
Muthschein verbunden		9
eine andere Citation		6
eine Currencitation, es mögen viel oder wenig Interessenten		
seyn		1
Collationiren		
eigentlich Nichts, weil es mit unter der Vidimirung begreiffen,		
Wenn jedoch weitläufigte Abschriften zu collationiren sind, wer-		
den die ersten 12 Blätter aufs vidimus und für jedes Blatt,		
so drüber, noch 3 Pf. angesetzt.		



Condonation wegen begangenen Lehnsfehlers wird per resolutionem bekannt gemacht und alle deshalb entstandene expeditiones doppelt bezahlt.

Confirmation eines Kaufs, Tausches, Vergleichs, Testaments, einer Abjudication, Theilung, Cession u. von 100 bis 1000 Mfl. und tritt in dubio die Lehnsstare ein s. Lehnsstare.

Bei Lehnsreversen wird die Summe die die Mitbelehnten eventua-
liter ausgezahlt erhalten, bey Pachten die Summe des Pach-
gelds auf die ganze Pachtzeit, bey Eheverordnungen das versicher-
te quantum, zum Grunde gelegt und auf diese Art auch bey
andern Verträgen verfahren, jedoch bey annuis praestationi-
bus, e. g. dem Wittthume einer Wittebe, den Verpflegungsgel-
dern der Töchter, einem Alimentationscontracte, dergestalt, daß
die jährliche Entrichtung als Zinns zu acht procent von ei-
nem darnach auszuwerfenden Capitale anzusehen und z. B. bey
jährlichen 200 Thlr. die Norm zum Ansätze die Summe von
2500 Thlr. in Mfl. resolvirte ist.

Eine landesherrliche Bestätigung solcher Consense, welche von
andern Lehnherren in Ansehung der von ihnen relevirenden Leh-
ne in hiesigen Landen ertheilet worden, oder wo der lehnherrli-
che Consens antecedenter schon vorhanden ist, halb so viel,
als ein Consens oder eine Confirmation.

Werden mehrere Exemplare zur Confirmation übergeben, so wird
das erste nebst allen dabey entstandenen übrigen Expeditionen
ordentlich bezahlt, für jedes der übrigen aber nur die Hälfte von
Dem, was das erste betrug.

Consens in eine Verpfändung,

wenn die Gültigkeit desselben auf gewisse Jahre zu beschränken,
von 100 bis 1000 Mfl.

wenn er aber auf unbestimmte Zeit ertheilet wird, kommen alle
deshalb entstandene Expeditionen, so wie der vorstehende 1 Thl.
doppelt in Ansatz

Thl. 91.

Wey

Beylage.

<p> Bei annuis praestationibus jeder Art eben so wie diesfalls unter Confirmation bemerkt worden. </p>	tbl. 11.
<p> Contract, solchen, da nöthig, oder es verlangt wird, aufzusetzen, dem Se- cretär I Thlr. bis solchen zu confirmiren oder zu consentiren, s. Confirmation, Consens. </p>	2 —
<p> Copialien, alle Abschriften zu den Confirmations- Consens- und Lehnsacten werden vidimirt und für jede incl. vidimus bezahlt steigt aber die Abschrift über 12 Blätter, von jedem Blatte noch besonders für eine Abschrift die aus den Acten verlangt wird, unter und bis 6 Blätter über 6 Blätter, von jedem Blatte noch und werden eben so auch die Abschriften von Liquidationen aus dem Liquidirmanuale bezahlt. </p>	I 6 — I — 6 — I
<p> Bey Edictalcitationen und dergleichen Patenten wird auch jedes versendete Exemplar als eine vidimirte Abschrift angesehen und angelegt mit </p>	— 12
<p> Curatorium eines Lehnsvormunds sind zwey und mehr Unmündige darinnen benennet sind mehrere Vormünder, kommt jedes Curatorium so in An- sag. </p>	I — 2 —
<p> Currentcitation, s. Citation. </p>	
<p> Decret über Verwandlung der Qualität eines Ritterguths, über eine Ex- pectanz u. s. w. Hier wird die Hälfte der Lehnsstare, oder viel- mehr des neuesten pretil zur Norm angenommen s. Lehnsstare, de alienando, transigendo, oppignorando, manutenentiae etc. es mögen der Interessenten viel oder wenig seyn Werden mehrere Decrete in eins vereinigt, so werden sie nur einfach liquidirt. </p>	2 15
* 3	Angelegt

Beylage

Angesehen wird ein Decret und wenn es auch nur per rescriptum ertheilet oder solchem inseriret würde.	1 bl. 91
Douceurs bey Lehns- und Mitbesessenschaftsreichungen, auch Lehnträgerverpflichtungen, ingleichen Erbhuldigungen, sind außer der liquidirten Summe zu verabreichen. dem Secretär des Lehnsdepartements B, dem Canzleydiener, sämmtlichen Canzleyenbothen.	2 15
Edictalcitation in triplo s. auch Copialten.	2 15
Eintragung jeder auf einem Guthe haftenden Lehnschuld dem Secretär und eben so auch, wenn eine Lehnschuld wieder abgeführt wird.	6
Erbhuldigung, welche wegen aller im Lande gelegenen, anderswohin zu Lehn gehenden Rittergüter abzulegen, incl. der recognition und exel. protocoll. und Notiz wenn sie mit der Lehnspflicht zugleich prästret wird, s. Belehnung.	2 12
Extension einer Confirmation, eines Lehnbriefs, Verwandlungs- oder Expectanzdecrets, dem Secretär Bey Cessionen wird Nichts dafür bezahlt.	1
Extract, wenn er nöthig, oder verlangt wird, dem Secretär 12 Gr. bis auch wohl nach Beschaffenheit mehr.	1
Eyd, wenn er besonders abzufassen und nicht, wie die Erbhuldigungs-, Lehns- und Lehnträgerpflicht, schon vorher geschrieben vorhanden ist, dem Secretär solchen Eyd, oder ein Angelöbniß an Eydes Statt abzunehmen, Ebendenselben	8 8
Gesamm-	8

Beylage.

Gesammte Hand, f. Belehnung.

Homagium, f. Erbhuldigung.

Hypothek,

darein zu consentiren, f. Consens,

folche zu cassiren, f. Cassationsschein.

Indultschein,

von jeder Person und jedem Guthe

Ingrossistengebühr

bey Kaufsconfirmationen und Lehnbriefen, außerdem Nirgends,

dem Lehnreiber

Inhibition, f. Auflage.

Infirmationsgebühr, f. Botzen.

Kauf, f. Contract.

Kaufgelder und Bezahlung ähnlicher Schulden ohne Hypothek,

f. Annotationsschein.

Ladung, f. Citation.

Lehn, f. Belehnung.

Lehnbrief, f. Extension.

Lehnschein oder Lehnsrecognition, f. Belehnung.

Lehnträger, f. Belehnung, Verpflichtung.

Lehnseind, f. Belehnung, Eyd.

Lehnsfehler, f. Condonation.

Lehnstare, oder der angenommene Werth eines Lehns. Sie

wird bey Ertheilung der Consense zum Grunde gelegt, und

bey der Belehnung, so wie überall, wo der Werth die Norm

beym Liquidiren giebt, davon bezahlet, von 100 bis 1000

Mfl.

Die meisten Güther sind zwar mit einer gewissen Lehnstare angesetzt,

in der Regel wird jedoch immer das neueste Kaufpretium für

den wahren Werth angenommen und jene nur in subsidium be-

rücksichtigt.

Lehnstermin, f. Belehnung.

Mitbelehnenschaft, f. Belehnung.

Mundum

Beilage.

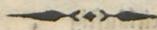
Mundum und Actenheften passiren nur bey Commissionen.	12
Muthschein, s. Citation.	
Obligation, s. Contract.	
Pergament zu Lehnbriefen, setzet der Lehnschreiber besonders an.	
Pfandverschreibung, s. Obligation.	
Pflichtschein,	
bey der Erbhuldigung s. Erbhuldigung.	
bey der Belehnung s. Belehnung.	
eines neuen Lehnträgers s. Verpflichtung.	
Promemoria	
dem Secretär	12
Prolongation eines Consenses,	
wie ein Consens.	
Prorogation eines Lehns oder andern Termins,	
wenn es ex officio geschieht, wird Nichts dafür angefordert,	
wenn darum nachgesuchet, oder sie sonst veranlasset wird.	6
Protocoll über eine Belehnung oder Verpflichtung	
dem Secretär	12
bey andern Terminen, s. Termin.	
Quittung,	
dem Vorhenmeister	1
Receß, s. Contract.	
Recognition s. Citation, Belehnung, Erbhuldigung, Verpflichtung.	
Registratur, d. i. Alles, was nicht coram Collegio oder Deputatione vom Secretär niedergeschrieben wird.	6 Gr. bis
über die Bestellung einer Expedition, dem Vorhenmeister	2
Relaxation eines Verbots	
wie Auflage.	
Remiß	6
Requisition an eine andere Obrigkeit	6
Rescript	6 Gr. bis
Resolution	3 Gr. 6 Gr. bis
	Revers

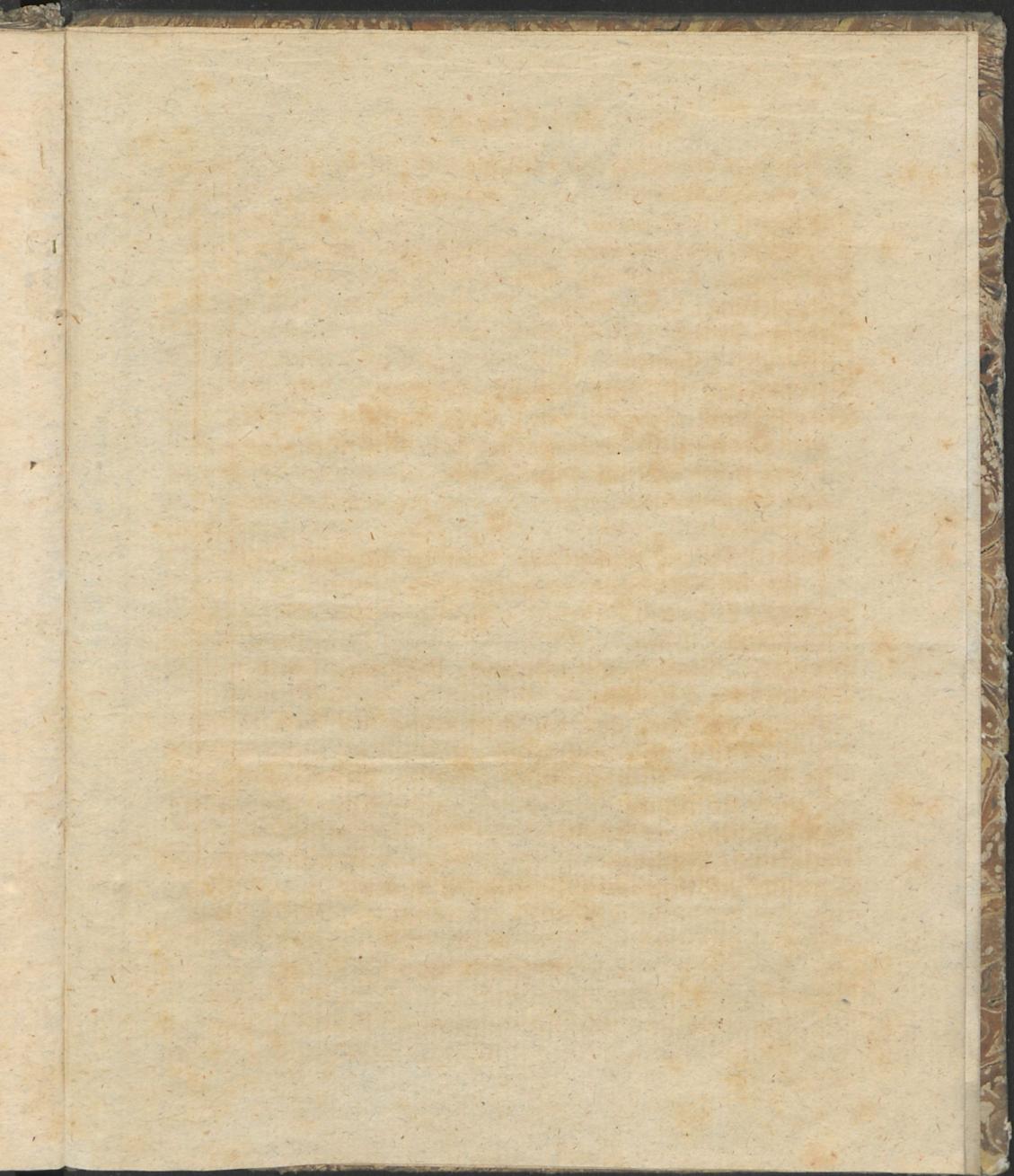
Beylage

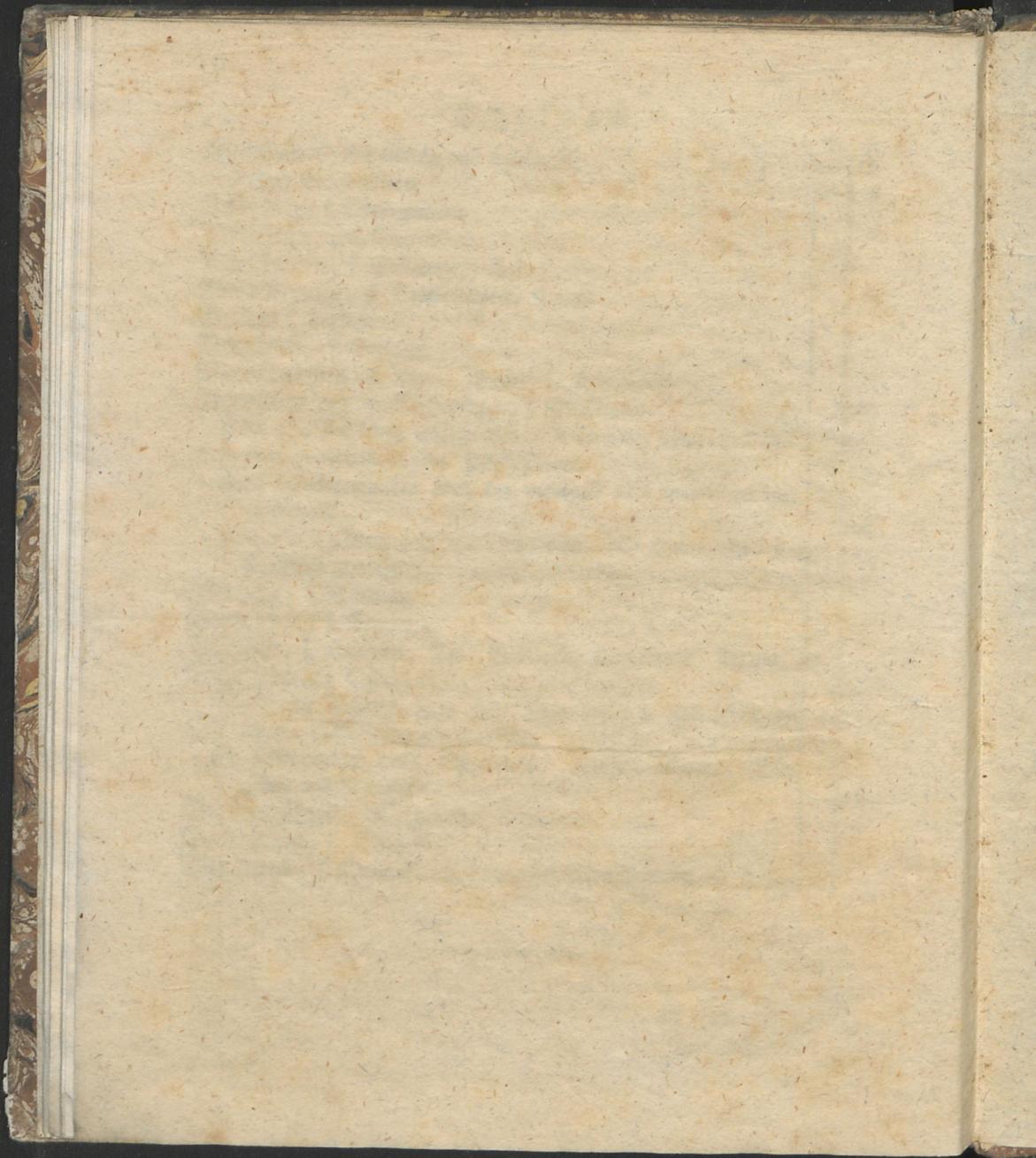
		fl.	Bl.
Revers s. Contract.			
Schuldverschreibung, s. Obligation.			
Siegelgebühr, bey Untersiegungen			
dem Bothenmeister bey dem Canzleyseigel	—	6	
dem Canzleydiener bey dem Lehnsseigel	—	6	
Subhastationspatent,			
völlig wie bey der Edictalcitation. Ueberdies aber noch wegen des			
Verzeichnisses der zu subhastirenden Grundstücke und dessen Ver-			
legung, dem Secretär	—	1	Zflr. bis
Subhastationstermin			
wie ein Termin, doch so, daß nach dem Hauptprotocolle über je-			
des licitum noch ein besonders Protocoll gefertigt und ange-			
setzt wird mit	—	12	
Taxe, s. Lehnstaxe.			
Termin, s. Bezeichnung, Erbhuldigung, Verpflichtung, Protocoll,			
a) bey andern Terminen coram Collegio, wenn ein Interessent ist,			
excl. p. Aufwartung den Bothen, dem Secretär p. protocollo	—	12	
ist es wichtig und weitläufig	—	1	
dem Canzleydiener	—	12	
find mehr als ein Interessent oder Part von jedem für das			
Protocoll.	—	6	
ist es wichtig und weitläufig	—	12	
dem Canzleydiener	—	6	
b) bey Deputationsterminen, excl. Aufwartung den Bothen, be-			
kommt der Deputatus, und wenn mehrere, jeder	—	2	
und der Secretär p. termino	—	1	
es mögen ein oder mehr Interessenten seyn. Doch werden aber			
auch angefetzt, wenn ein Interessent ist,			
dem Secretär pro protocollo	—	12	
und wenn es wichtig und weitläufig	—	1	
dem Canzleydiener	—	12	
find aber mehr als ein Interessent oder Part, von jedem für			
das Protocoll	—	6	
b			wenn

Beylage.

	tbl.	gl.
wenn es aber wichtig und weiträufig dem Canzleydiener	—	12 6
Testament f. Confirmation.		
Tutorium , wie Curatorium.		
Vasallagium , f. Belehnung, Ehd.		
Veräußerung , f. Confirmation, Decret.		
Verbot f. Auflage.		
Vergleich , f. Contract.		
Verpfändung , f. Decret, Hypothek, Obligation.		
Verpflichtung eines Lehnrägers, f. Belehnung.		
wenn aber der vorige abgegangen und ein neuer verpflichtet wird, excl. protocoll. et incl. Pflichtscheins,	2	12
eines Lehnsvormundes excl. des curatorii oder tutorii et incl. protocoll.	1	—
welcher 1 Thl. auch angesetzt wird, wenn dem Vormunde, sich schriftlich zu verpflichten, nachgelassen wird.		
Vertrag , f. Contract.		
Verzeichnis f. Extract.		
Verzicht , f. Contract, Ehd, Protocoll, Registratur, Termin.		
Vidimirung , f. Copialien.		
Wenn eine Abschrift aus den Acten verlangt und solche vi- dimiret wird, ausser den Copialien	—	6
für Vidimirung eines Lehnsbriefs, Kaufs, Pachts, Ver- gleichs und Reccesses	—	18
Vigilanzschein , wie Indult.		
Vorladung , f. Citation.		
Vormund , f. Curatorium, Tutorium, Verpflichtung.		







Ms 1406

(x 2569087)

M.C.







Lehnsmandat

vom 5ten Junii 1795.

